Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Jade-Hochschule, Standort Oldenburg

Fachbereich Architektur

458-xx-3

05. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 26.02.2019

TOP 6.09

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel-studienzeit	Studienart	Aufnahme-kapazität pro Jahr	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Architektur	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	133		
Architektur	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	48	K	A

Vertragsschluss am: 15.12.2017
Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 08.12.2018
Ansprechpartner der Hochschule: Dr. Lutz Robbers, Jade-Hochschule, Fachbereich Architektur, Ofener Straße 16, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441-77083408, lutz.robbers@jade-hs.de
Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Professorin Dipl.-Ing. Claudia Lüling, Frankfurt University of Applied Sciences
- Herr Professor Dr. Ralf Weber, Technische Universität Dresden
- Herr Dipl.-Ing. Karsten Hentrich, Architekt, Weimar (Vertretung der Berufspraxis)
- Frau Maike Grüneberg, TU München, Bauingenieurwesen (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 28.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I-2

I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss I-4

1. ZEKo-Beschluss I-4

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe I-5

2.1 Allgemein I-5

2.2 Architektur (B.A.) I-5

2.3 Architektur (M.A.) I-6

II. Bewertungsbericht der Gutachter II-1

Einleitung und Verfahrensgrundlagen II-1

1. Studiengangsübergreifende Aspekte II-2

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-2

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge II-2

1.3 Studierbarkeit II-4

1.4 Ausstattung II-6

1.5 Qualitätssicherung II-8

2. Architektur (B.A.) II-10

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-10

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs II-10

2.3 Studierbarkeit II-12

2.4 Ausstattung II-12

2.5 Qualitätssicherung II-12

3. Architektur (M.A.) II-13

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-13

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs II-13

3.3 Studierbarkeit II-15

3.4 Ausstattung II-15

3.5 Qualitätssicherung II-15

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates II-16

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts (Kriterium 2.1) II-16

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ... II-16

4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) II-17

4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) II-18

4.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) II-18

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) II-18

4.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) II-19

4.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) II-19

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) II-19

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) II-19

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) II-20

III. Appendix III-1

1. Stellungnahme der Hochschule III-1

I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 19.02.2019 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Architektur (B.A.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Architektur (M.A.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, adäquate Qualifikationsziele für beide Programme auch hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zu formulieren. Derart vervollständigte Zielbeschreibungen sollten an geeigneter Stelle mit Bindungswirkung veröffentlicht werden, beispielsweise in der Prüfungsordnung oder in einem Vorwort zum Modulhandbuch.
- Die Pflichtanmeldung zur Modulprüfung sollte abgeschafft werden, zumindest aber die An- und Abmeldefristen zur Verbesserung der Studienbedingungen angemessen verlängert werden.
- Die Prüfung der studentischen Arbeitsbelastung sollte anhand der den Modulen zugeordneten Leistungspunkte erfolgen. Der Einfluss der im Bachelorstudium generell sehr frei wählbaren und in den Wahlmodulen unbestimmten Prüfungsleistungen auf die Arbeitsbelastung verdient dabei eine besondere Aufmerksamkeit.
- Die Hochschule sollte die inhaltlichen Profile dieser Studiergänge in ihrem Außenauftritt (digital und in Printmedien) klarer formulierenden, um potentiellen Studienbewerbern die Entscheidung für die Programme an dieser Hochschule zu erleichtern. Die beruflichen Befähigungen nach Abschluss des Bachelors und Masters sollten ebenfalls klarer definiert werden, so dass Studienbewerber vor Beginn ihres Studiums besser über die jeweiligen beruflichen Perspektiven nach dem Studienabschluss informiert sind.

2.2 Architektur (B.A.)

2.2.1 Empfehlungen

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, spezifische Module in Gestaltungslehre auszuweisen, bzw. die Modulbeschreibungen dahingehend zu spezifizieren, so dass klar erkennbar wird, in welchen Modulen gestalterische Grundlagen unterrichtet werden.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemak-

kreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Architektur (M.A.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Für vollständige Konformität des Studienlaufs mit den Anforderungen der UIA/UNESCO empfiehlt die Gutachtergruppe die Aufnahme eines Büropraktikums im Studienverlauf. Alternativ dazu kann eine solche im gesamten Studium eingeschlossene Praxisphase auch als Zugangsbedingung aufgenommen werden.
- Auf Grundlage der Zugangsregeln zum Masterprogramm sollte die „besondere persönliche Eignung“ anhand eines feststehenden Kriterienkatalogs geprüft werden.
- Im Modulhandbuch sollten die Module kenntlich gemacht werden, die als englischsprachiges Angebot vorgehalten werden oder in Frage kommen. Außerdem sollte die Verantwortlichkeit ergänzt werden.
- Die Prüfungsordnung für das Masterprogramm sollte die Zuordnung von Zeitstunden für einen Leistungspunkt festlegen, analog zur Regelung in § 2 II BPO-B.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Jade Hochschule am Studienort Oldenburg/Elsfleth geht zurück auf Einrichtungen aus dem 19. Jahrhundert. 1877 ist das Gründungsjahr einer Winter-Bauschule für Bauhandwerker in der Nähe Oldenburgs, die über viele Umwege 1938 zur "Staatsbauschule, Fachschule für Hoch- und Tiefbau in Oldenburg", 1968 zur "Staatlichen Ingenieurakademie" und durch Zusammenschluss mit der Seefahrtschule in Elsfleth im Jahr 1971 schließlich zur "Fachhochschule Oldenburg" wurde. Heute studieren etwa 2.100 Studentinnen und Studenten am 2009 nach Fusion mit Bildungseinrichtungen in Wilhelmshaven und Elsfleth entstandenen Studienort der Jade-Hochschule in Oldenburg. Etwa 480 Studierende sind in einem der beiden hier zu bewertenden Architektur-Studiengänge eingeschrieben.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen der Hochschule für die kompakte und aussagekräftige Zusammenstellung der Unterlagen, die eine Bewertung der Programme anhand der Akkreditierungskriterien leicht möglich machte. Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre dieser Dokumentation, ein nachgereichter überarbeiteter Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium und die Vor-Ort-Gespräche in Oldenburg. Dabei standen Vertretungen der Hochschulleitung, der Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierende und Absolventen der Programme zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005). Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Niedersachsen (Stand 27.11.2008) berücksichtigt.[1]

[1] Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, http://www.akkreditierungsrat.de/

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele beider Studienprogramme sind an wissenschaftlicher Befähigung ausgerichtet. Dabei steht stets der Anwendungsbezug im Vordergrund. Während im Bachelorprogramm grundlegende gestalterisch-künstlerischen neben den wissenschaftlich-technischen Kompetenzen zur Durchführung von Planungsaufgaben im Vordergrund stehen, vermittelt das Masterprogramm die breit angelegten Qualifikationen eines generalistisch orientierten Berufsbildes. Dies wird im Akkreditierungsbericht in den studiengangsbezogenen Erläuterungen noch etwas genauer dargelegt.

Neben der wissenschaftlichen Befähigung fokussieren beide Studiengänge auf eine berufsbefähigende Zusammenstellung praktischer Befähigungen auf jeweils angemessenem Niveau. Dabei bleiben die Facetten der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement nicht außer Acht, sondern sind von den intendierten Lernergebnissen ebenfalls angemessen berücksichtigt. Auch darauf gehen die studiengangspezifischen Kapitel noch näher ein.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die Hochschule die inhaltlichen Profile dieser Studiergänge in ihrem Außenauftritt (digital und in Printmedien) klarer formulierenden sollte, um potentiellen Studienbewerbern die Entscheidung für die Programme an dieser Hochschule zu erleichtern. Die beruflichen Befähigungen jeweils nach Abschluss des Bachelors und Masters sollten ebenfalls klarer definiert werden, so dass Studienbewerber vor Beginn ihres Studiums besser über die jeweiligen beruflichen Perspektiven nach dem Studienabschluss informiert sind.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die Studiengänge sind als sechssemestriges Bachelor-Studium und ein konsekutiv verbundenes Masterstudium mit vier Semestern im Vollzeit-Modus konzipiert. Demzufolge werden 180 bzw. 120 Leistungspunkte vergeben, jedes Semester umfasst 30 Leistungspunkte.

Im Bachelor-Programm wurden dabei fünf Modulgruppen gebildet, deren einzelne Bestandteile in den unteren Semestern aufeinander aufbauen: Entwerfen (im Umfang von insgesamt 33 ECTS-Punkten), Konstruieren (38 ECTS-Punkte), Darstellen (15 ECTS-Punkte), Technik (18 ECTS-Punkte) und Theorie (16 ECTS-Punkte). Im fortgeschrittenen Studium sind Projekte vorgesehen, mit denen die Modulinhalte miteinander verknüpft werden. Zudem schließen sich weiterführende Module an, die Module Planungs- und Baumanagement (12 ECTS-Punkte) sowie Städtebau (10 ECTS-Punkte). Die beiden letzten Semester enthalten Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten, Kurzprojekte, ein Konzept- und Methodenmodul sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Insgesamt wird allen Inhalten eines Architektur-Studiums auf Bachelor-Niveau ein angemessener Umfang gewidmet. Wissensgebiete werden sinnvoll erschlossen und zugehörige Fähigkeiten gut verknüpft. Durch die starke Strukturierung und einen eher geringen Umfang an

Wahlmodulen wird die breit gefächerte Grundlagenbildung unterstützt. Absolventen verfügen daher über solides Rüstzeug, um im Masterprogramm auch einen eigenen Studienschwerpunkt zu definieren.

Folgerichtig ist der Masterstudiengang von umfangreichen Wahlbereichen geprägt. Hier sind die Module auch großzügiger zugeschnitten. Das Studium enthält mit zwei Projektmodulen mit jeweils 12 ECTS-Punkten, vier Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten sowie der Abschlussarbeit mit 30 ECTS-Punkten ausgeprägte Freiräume für eine schöpferische und wissenschaftliche Entfaltung.

Ein Kerncurriculum mit Modulen aus dem Städtebau und zur Freiraumplanung, zur Stadtbau- und Architekturtheorie sowie ein spezielles Modul zur digitalen Architekturdarstellung ergänzen die großzügige Anlage individueller Wahlmöglichkeiten.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist es der Hochschule gut gelungen, mit beiden ergänzenden Studienprogrammen ein projekt- und anwendungsorientiertes Studium zu definieren. Das Programm hat sich insbesondere bei der Begehung und den dabei erfolgten Erklärungen zur Modulstruktur als ein stimmiges Konzept erwiesen. Auch die Studierenden zeigten sich mit der Konzeption zufrieden. Die Gutachtergruppe war etwas überrascht über den ausgeprägten Gebäude-Bezug der eingesehenen Abschlussarbeiten. Dies erschien ihr so nicht unbedingt nötig. Ein Anzeichen für eine fehlerhafte Ausrichtung ist darin keinesfalls zu sehen. Vielmehr wurde der Eindruck eines über jeden Zweifel erhabenes, akkurates Architektur-Studium bekräftigt. Im Gegenzug fiel es der Gutachtergruppe allerdings auch schwerer, eine Besonderheit ausfindig zu machen, mit der Interessenten für die Aufnahme eines Architektur-Studiums in Oldenburg überzeugt werden können.

Als problematisch könnte sich womöglich auch erweisen, dass im Studienverlauf kein Büropraktikum im Sinne der Union Internationale des Architectes (UIA) vorgesehen ist. Diese Vereinigung spricht Empfehlungen aus, die als internationale Standards herangezogen werden sollen. Relevant sind sie insbesondere, wenn Absolventen die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation außerhalb der lokal zuständigen Architektenkammer anstreben. Für eine zweifelsfreie Zulassungsfähigkeit sollte ein Büropraktikum daher dringend ergänzt werden. Alternativ könnte möglicherweise als weitere Zugangshürde für das Masterstudium definiert werden, dass ein Büropraktikum nachgewiesen werden muss.

Die Verantwortlichen erwiderten auf diesen Einwand, dass sie wegen der Vorgabe des zuständigen Ministeriums daran gehindert seien, ein solches Praktikum einzubinden.

Im Konzept ist vorgesehen, dass jedes Semester mehrere Module in englischer Sprache angeboten werden. Ziel ist, stets Lehrveranstaltungen für Module im Umfang von 30 Leistungspunkten vorzuhalten (vgl. Band I, S. 15). Dies ist positiv zu bewerten. Zur besseren Transparenz der möglichen Angebote, sollten die potenziell in Englisch möglichen Angebote im Modulhandbuch kenntlich gemacht werden, selbst wenn das Angebot nicht in jedem Semester sicher zustande käme. Durch die erhöhte Aufmerksamkeit, die durch diese Angabe auf das mögliche Angebot gelenkt würde, verspricht sie die Gutachtergruppe auch eine gezieltere Nachfrage seitens der Studierenden. Dies gilt, obwohl die Studierenden momentan keinen ausgeprägten Bedarf daran erwähnten. Außerdem sollte die Verantwortlichkeit in den Modulbeschreibungen ergänzt werden.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe hält die Bedingungen der Studierbarkeit der vorgelegten Studienprogramme für gegeben. Dabei sind die vorgesehenen Eingangsqualifikationen der Studierenden, die Studienplangestaltung, die studentische Arbeitsbelastung und ihre Überprüfung, die Prüfungsdichte und -organisation sowie fachliche und überfachliche Studierendenberatungs- und Betreuungsangebote berücksichtigt.

Für die Bewertung der vorgesehenen Eingangsqualifikationen müssen die Zulassungsordnungen (ZulO) betrachtet werden. Für beide Programme sind eigene Satzungen erlassen, die den Unterlagen auch beigefügt waren (Band II, S. 68 ff, 72 ff).

Neben einem Nachweis der Sprachbefähigung (die durch deutsche Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden kann), müssen praktische Tätigkeiten in Roh- und Ausbaugewerken mittels Berichtsheft nachgewiesen. Eine einschlägige Berufsausbildung kann dies ersetzen. Außerdem können Studienbewerber mit Behinderung von dieser Anforderung befreit werden (§ 4 ZulO-Bachelor). Welche Gewerke im Einzelnen für den Praktikumsnachweis geeignet sind, ist in einer Aufstellung aufgeführt, die der Ordnung als Anlage beigefügt ist. Ein solches Praktikum wird begrüßt, weil es erste Erfahrungen im Bereich der Architektur ermöglicht, die eine geeignete Grundlage für die Studienentscheidung darstellen können. Es vermag nicht das oben erwähnte Büropraktikum zu ersetzen, weil für dieses schon auf qualifizierte Kenntnisse angeknüpft werden soll, die vor Studienantritt regelmäßig nicht gegeben sind.

Die Masterzulassungsordnung stellt naturgemäß höhere Anforderungen an die Interessenten. Neben den identischen Anforderungen an Kenntnisse der deutschen Sprache enthält die Satzung einen Bezug zur Anerkennungsrichtlinie von Berufsqualifikationen und legt fest, dass die in der Richtlinie genannten Kriterien bei Abschluss des Masterstudiums erfüllt sein müssen. Folglich müssen Interessenten bereits das Niveau mitbringen, was nicht durch das Masterstudium selbst vermittelt wird. Diese Bedingung soll regelmäßig erfüllt sein, wenn ein Bachelorabschluss aus dem Bereich der Architektur mit mindestens 180 Leistungspunkten abgeschlossen ist (§ 2 I Nr. 1 ZulO-Master). Ausnahmsweise kann diese Schwelle auch niedriger liegen, wenn zu erwarten ist, dass ein gleichwertiger Bildungsstand am Ende des erstens Mastersemesters noch erlangt werden kann (§ 2 IV ZulO-Master).

Außerdem ist ein Auswahlverfahren und Nachrückverfahren vorgesehen, wenn mehr Bewerbungen vorliegen, als Studienplätze angeboten werden können (§§ 4, 5 ZulO-Master).

Die Konzeptionen der Studienprogramme korrespondieren nach Ansicht der Gutachtergruppe gut mit den Zugangsbedingungen. Die Empfehlung zur Einfügung eines Büropraktikums im Masterprogramm oder als Zugangsbedingung wurde bereits im Kapitel 1.2 begründet.

Die Bemühungen der Verantwortlichen, Auslandsaufenthalte im Curriculum zu ermöglichen sind positiv hervorzuheben, auch wenn sie eher zögerlich genutzt werden. In diesem Zusammenhang werden die Anerkennungsregeln nutzbar gemacht, mit denen innerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Sie sind in den Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge mit identischem Wortlaut im all-

gemeinen Teil niedergelegt (§ 15 I-III BPO-A bzw. MPO-A). Das übliche Mobilitätsfenster ist bisher das 5. Semester (im Bachelorprogramm). Es können aber auch andere Zeiten gewählt werden. Das Wahlpflichtmodul II im Masterprogramm ist ebenfalls besonders geeignet.

Die Studienplangestaltung erscheint in beiden Programmen geeignet. Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.2 und die studiengangspezifischen Darstellungen der Konzeption.

Die studentische Arbeitsbelastung hält einer Plausibilitätsprüfung stand. Den Qualifikationszielen eines jeden Moduls wird ein angemessener Zeitraum zugeordnet, innerhalb dessen sie erreicht werden können. Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen (BPO-A bzw. MPO-A) sind die möglichen Prüfungsformen sehr gut beschrieben (§ 8), ebenso wie das gesamte Procedere der Anmeldung (§ 9), der Notenbildung (§ 10) und die Folgen des Nichtbestehens (§ 11). Nicht bestandene Prüfungen können regulär zweimal wiederholt werden (§ 11 II). Von der Möglichkeit, fachbezogen besondere Prüfungsformate einzusetzen (§ 8 XV) wird Gebrauch gemacht, indem die Prüfungsform der Arbeitsmappe im besonderen Teil beider Prüfungsordnungen genauer definiert wird (§ 6).

Einfluss auf die Studierbarkeit haben auch die Anmelde- und Abmeldefristen für die Modulprüfung. Dies gilt vor allem, wenn die Leistungsform selbst erst am Beginn des Semesters feststeht und nicht schon im Modulhandbuch verbindlich festgelegt ist. Im Bachelorprogramm sind offenbar alle Studierenden verpflichtend zur Prüfung im Modul angemeldet, wenn sie sich nicht innerhalb einer kurzen Frist am Beginn eines Semesters abmelden. Diese Pflicht soll nach Angaben der Verantwortlichen abgeschafft werden, was in der gegebenen Konstellation auch dringend zu empfehlen ist.

Sehr streng sind die Regelungen, wonach nur vier bzw. sechs Leistungspunkte fehlen dürfen, um die Zulassung zur Abschlussarbeit beantragen zu können. Hierauf erwidern die Verantwortlichen, dass die vermeintlich harten Bedingungen durch eine sehr gute Organisation und Hinführung zur Abschlussarbeit kompensiert würden und zugleich ein positiver Effekt auf die Einhaltung der Regelstudienzeit resultiere. Weil sich auch die Studierenden nicht daran störten, muss keine Korrektur empfohlen werden.

Eine Komponente angemessener Studienbelastung ist die Verteilung der Prüfungsleistungen. Um ihre Anzahl nicht übermäßig ansteigen zu lassen, sollen je Modul nur eine Prüfung vorgesehen werden und die Module sollen den Umfang von fünf Leistungspunkten nicht unterschreiten. In beiden Programmen unterschreiten einige Module diesen Mindestzuschnitt. Im Master sind es zwei Module mit nur vier Leistungspunkten, im Bachelor acht. Hinzu kommt, dass die Art der Prüfungsleistung im Bachelorprogramm unbestimmt bleibt, da stets ein Zusatz enthalten ist, wonach „entsprechend der Aufgabenstellung … auch andere Prüfungsformen möglich“ sind. Die Angaben „Entwurf“, „Arbeitsmappe“ oder „Klausur“ im Bachelor können also ohne weiteres durch mehrere andersartige Leistungen ersetzt werden. Dem Sinn der Festlegung einer Prüfungsleistung im Modulhandbuch ist somit nicht entsprochen. Hier sollte für mehr Klarheit gesorgt werden.

In den Wahlmodulen sind die Prüfungsleistungen im Modulhandbuch nicht erwähnt. Hier wird auf die jeweils eingewählte Veranstaltung verwiesen, für die stets zum Semesterbeginn die Prüfungsleistung bekanntgegeben wird.

In der Sache akzeptiert die Gutachtergruppe diese Vorgehensweisen trotz klarer Abweichung von den soll-Vorschriften zu Modularisierung. Notwendig erscheint jedoch präzisere Überprüfung der Arbeitsbelastung. Sie soll sich auf gesamte Module erstrecken und dabei auch die Prüfungsleistung erfassen. Weil dies eher dem Thema Qualitätssicherung zuzuordnen ist, wird auf Kapitel 1.4 verwiesen.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden ist durch mehrere ineinandergreifende organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dabei benennt die Hochschule die überschaubare Größe des Fachbereichs und die Anzahl der Studierenden samt dem Verhältnis zur Anzahl des Lehrpersonals als günstigen Umstand für einen unmittelbaren Kontakt zwischen beiden Seiten (Band I, S. 25). Für die Fachliche Studienberatung steht den Studierenden eine eigens am Fachbereich angestellte Mitarbeiterin zur Verfügung. Für überfachliche Beratungsthemen sind am Standort Oldenburg drei weitere Stellen eingerichtet.

Gezielt für Studieninteressierte, Studierende, Absolventen, Angehörige mit Behinderungen oder chronischer Krankheit steht eine weitere Person zur Verfügung. Im Fachbereich Architektur diese Person an drei Tagen in der Woche erreicht werden, Anfragen aus anderen (Hochschulstand-)Orten können auch telefonisch oder per E-Mail an diese Adresse gerichtet werden. Die Belange Studierender mit Behinderungen werden durch ausdrückliche Regeln im Prüfungswesen berücksichtigt (§ 8 XVII BPO-A). Außerdem bestehen die Beratungsangebote des Studentenwerks.

Zu Verbesserung der Studierbarkeit sollte nicht nur im Masterstudiengang ein Teilzeitstudium ermöglicht werden.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattungsmerkmale des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation hinreichend detailliert dargestellt (Band I, S. 27 ff). Untergliedert sind personelle, sachliche und räumliche Ausstattung der Studiengänge unter Einschluss der technischen Ressourcen, die für das Architekturstudium nötig sind, wie bspw. 3D-Labor, Modellbauwerkstatt, Lasercutter, CNC-Fräse, Bauphysikalisches Labor und ein Fotostudio samt Ausstattung und Leihmöglichkeiten.

Die personelle Ausstattung wurde durch Auflistung allen hauptamtlichen Lehrpersonals und der Nennung aller lehrbeauftragten Personen sowie ihrer jeweiligen Lehrleistung dargestellt (Band II, S. 7 ff). Die CV aller Dozentinnen und Dozenten waren ebenfalls berücksichtigt. Aus ihnen werden die Forschungstätigkeiten sichtbar, die an der Jade-Hochschule für eine Hochschule zudem ungewöhnlich stark unterstützt werden. Diese Unterstützung sollte weiterhin gestärkt werden.

In einer Tabelle sind auch die im Akkreditierungszeitraum frei werdenden Stellen sowie neu hinzukommende Stellen aufgeführt. Die Gutachtergruppe bemerkt eine sehr gute Ausstattung von Professuren auf die Anzahl Studierender. Jüngst wurden zwei Professuren neu besetzt mit einer besonders innovativen Ausrichtung „Digitales Bauen“. Die Hochschule erwartet zudem die Freigabe von Landesmittel von etwa 50 weiteren Digitalisierungsprofessuren, um die man sich auch bewerben werde.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in den Dokumenten nicht erwähnt, wurden aber bei der Begehung erfragt. Hier bestehen besondere externe Coaching-Angebote, insbesondere für Neuberufene. Diese werden auch genutzt. Teils ist dies in den Berufungsvereinbarungen verankert.

Aus diesen Informationen ist der Rückschluss möglich, dass die qualitative und quantitative personelle Ausstattung zur Durchführung des Studienprogramms gesichert ist.

Mit der in den Unterlagen dargestellten Geräte- und IT-Ausstattung (Band I, S. 27 ff.) kann der Studienbetrieb reibungslos abgebildet werden. Bemerkenswert erschien die gute Organisation sämtlicher Ressourcen. Auch die Bibliotheksausstattung reicht für den Studienbetrieb hin. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Bibliothek der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg und einem steigenden digitalen Angebot (von derzeit mehr als 20.000 E-Books und über 30.000 lizensierte elektronische Zeitschriften) neben den insgesamt 190.000 Bänden und ca. 500 laufenden Print-Zeitschriften kann der Bedarf auch für die hier betroffenen Studienprogramme gut gedeckt werden.

Für das Fachgebiet Bauwesen bestehen relevante Kooperationen mit Instituten, die zum Teil überregionale Bedeutung entwickelt haben. Die Studierenden werden in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen eingebunden und können in diesem Rahmen auch fachliche relevante Abschlussarbeiten einem größeren Fachpublikum präsentieren.

Positiv bewertet die Gutachtergruppe die gut ausgestatteten Räumlichkeiten mit hinreichender Anzahl von PC-Arbeitsplätzen und guter EDV-Ausstattung. Angegeben wurden 200 PC-Arbeitsplätze, speziell fürs Architekturstudium mit besonderem Bedarf an speziellen Programmen sind dabei allerdings nicht alle ausgestattet. Der Support der Arbeitsplätze, bspw. durch Aktualisierung von Soft- und Hardware, ist durch gut geeignetes eigenes Personal sichergestellt.

Wichtig für ein Architekturstudium sind auch studentische Arbeitsplätze mit adäquaten Lichtverhältnissen. Daher sollten bessere Lichtverhältnisse in Allgemeinflächen geschaffen werden, um studentisches Arbeiten auch in den Abendstunden zu ermöglichen. Weil im Studium oft Geräte, Modelle und andere Dinge mit Platzbedarf benötigt werden und zudem eine voranschreitende Tätigkeit an solchen Objekten üblich ist, wären abschließbare Bereiche von besonderem Vorteil, wo solche Objekte bis zum nächsten Arbeitsfortschritt gelagert werden können. Der Nutzen könnte sich insbesondere in einer Senkung der noch relativ hohen Abbrecherquote in den niedrigen Semestern des Bachelorstudiums zeigen. Ihnen stehen mangels Platz momentan noch keine festen Arbeitsflächen zur Verfügung. Zu eng ist der Platz auch für Masterstudierende, die immerhin planmäßig ein Semester ihres Studiums mit der Abschlussarbeit verbringen, aber auch sonst mit umfangreichen Projektarbeiten betraut werden.

Die Studierenden merkten auch eine eher schwache Ausstattung der Modellwerkstatt an bzw. den Umstand, dass die dort vorhandenen Großgeräte wegen fehlender Personalkapazität auch unangekündigt nicht genutzt werden können. Durch ein mittlerweile eingeführtes System mit Transpondern konnten Engpässe in der jüngeren Vergangenheit allerdings schon stark abgebaut werden.

Im Studium kommt die Lernplattform Moodle zum Einsatz. Sie erweitert den Lernraum der Studierenden und technologiegestützte Lehr- und Lernmethoden. Hierfür gibt es auch besondere Anwenderschulungen. Studienunterlagen sind dort auch in englischer Sprache vorgehalten.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ein hochschulweites System zur Qualitätssicherung etabliert. Zentralisierte bzw. standardisierte Fragebögen werden im regelmäßigen Turnus ausgegeben. Alle Lehrveranstaltungen werden jedes zweite Mal evaluiert und von zentraler Stelle ausgewertet. Die Resultate werden den Dozenten und dem Fachbereich mitgeteilt. Falls Probleme auftauchen, bespricht der Evaluationsbeauftragte die Zahlen ggf. mit den Lehrenden und dem Dekan.

Grundlage für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung stellt die Evaluationssatzung (EvO) dar, die nicht in den Unterlagen enthalten war. Sie beschreibt Ziele (§ 1 EvO), benennt Verantwortlichkeiten (§ 4 EvO) und Instrumente der Qualitätssicherung (Studiengangsevaluation, Rückmeldung Exmatrikulierter ohne Studienabschluss, Bewertung der Studienqualität durch Lehrende, Rückmeldung von Unternehmen und Hochschulen) in leicht erkennbarer Gliederung. Durch die Verpflichtung zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse, der Folgerungen und Maßnahmen (§ 4 X EvO) ist der Qualitätszirkel geschlossen. Weil die Ordnung in den Unterlagen fehlte, waren diese Dinge jedoch nicht ersichtlich.

§ 8 II EvO beschreibt die Ziele der Studiengangsevaluationen und führt dabei auch die Bemessung der studentischen Arbeitsbelastung auf. In den Akkreditierungsunterlagen war der Erhebungsbogen für die Durchführung von „Lehrveranstaltungsevaluationen“ enthalten (Band II, S. 99). In einem Abschnitt der Anlagen wurde der aktuelle Gesamtbericht Architektur mit allen Befragungsergebnissen eingestellt (Band II, S. 101 ff).

Insgesamt entstand der Eindruck, dass sich die Leitung des Studiengangs um eine konsistente Qualitätssicherung ihrer Ausbildungsmaßnahmen bemüht. Aufgrund überschaubarer Teilnehmerzahlen des Studienganges sowie der intensiven In-Studio-Unterrichtsform wird der informelle Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden erleichtert und damit unmittelbares Feedback zur individuellen Studienqualität ermöglicht.

Die Gutachter stellen in Übereinstimmung mit der Haltung der Studierenden fest, dass diese einheitlichen Fragebögen die einzelnen fachspezifischen Besonderheiten der Studiengänge nicht im vollen Umfang abbilden können, so dass es schwer ist, fachspezifisch relevante Auswertungen und Aussagen auf die Evaluationsergebnisse zu stützen. Deshalb sieht die Gutachtergruppe die Gefahr, dass sich das System der Qualitätssicherung auf einer abstrakten Ebene verselbständigt und den Kontakt zu den Bedürfnissen und Problemen der Studiengänge verliert. Deshalb sollten die Fragebögen von der Hochschulverwaltung gemeinsam mit Studierenden und Lehrenden auf die Fachspezifika des Studienganges abgestimmt werden. Ebenfalls sollte erwogen werden, Vertreter der Berufsverbände in beratender Funktion stärker in das Qualitätsmanagement einzubeziehen.

Wichtig wäre aber ebenso eine Lehrenden- und Absolventenbefragung und die Berücksichti-

gung der Evaluationsergebnisse z. B. bei der Lehr-, Prüfungs- und Personaleinsatzplanung, und bei der methodisch-didaktischen Vermittlung. Vieles geschieht hier nur informell, jedenfalls ohne dass es in den Unterlagen aufbereitet wurde. Eine Rückmeldung von Alumni und ihren beruflichen Werdegängen sollte möglicherweise formalisiert werden, um den Studiengangsverantwortlichen die Möglichkeit zu geben, periodisch die Studiengangsziele und deren Relevanz für die spätere Praxis der Absolventen zu reflektieren.

Außerdem formulierte die Gutachtergruppe weitere Ideen, mit denen das Qualitätsmanagement im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung bis 2016 geförderten hochschulweiten Projekts Jade ProBeSt noch effektiver gestaltet werden könnte:

- eine Selbstevaluierung in Form von Selbstbeschreibungen, internen Auswertungen, Rückmeldegesprächen, Reflexionsschleifen könnte eingeführt werden
- die Durchführung von regelmäßig stattfindenden hochschulweiten Evaluationskommissionssitzungen mit qualitätsorientierten Diskussionsrunden könnte wie an vielen anderen Hochschulen eingeführt werden
- die Etablierung von Semesterkonferenzen in den Fachbereichen könnte verbessert werden
- Qualitätssicherungsverfahren im Personalbereich wie z. B. Einführungswochen und Antrittsvorlesungen für neuberufene Professorinnen und Professoren könnte eine weitere Möglichkeit darstellen

2. Architektur (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Studium soll den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre gestalterisch-künstlerische und wissenschaftlich-technische Kompetenzen zur Durchführung von Planungsaufgaben im Bereich der Architektur verschaffen. Die Absolventen sollen für qualifizierte berufliche Tätigkeiten im Bereich der Architektur und ausgebildet werden und ihnen den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur ermöglichen. Zwar können Bachelor-Absolventen keine Zulassung einer Architektenkammer erlangen, weil die dafür nötigen Qualifikationen in diesem Bildungsabschnitt noch nicht vollständig erlangt werden können. Dennoch sollen sie im Berufsfeld der Architektur einer angestellten Tätigkeit nachgehen. Sie sollen befähigt sein, in allen Leistungsphasen der HOAI tätig zu sein. *„Neben der klassischen Beschäftigung in einem Architekturbüro eröffnen sich Berufsmöglichkeiten in den Bereichen Stadterneuerung, öffentliche Bauverwaltung, Baumanagement, Wohnungsverwaltung, Immobilienwirtschaft, Visualisierung, digitale Bau- und Prozessplanung etc. Darüber hinaus kann der Bachelorabschluss in Verbindung mit weiteren Qualifikationen (Studium, Ausbildung) betrachtet werden. Eine Kombination komplementärer Ausbildungen kann berufsbildüberschreitende Betätigungsfelder erschließen, für die architektonische Grundkompetenzen förderlich sind. Solche Möglichkeiten eröffnen sich in den Bereichen Theater, Ausstellungsgestaltung, mediale Gestaltung und Visualisierung, Architektur- und Planungskommunikation, Projektentwicklung.“* (Band I, S. 12).

Eine Besonderheit des Oldenburger Architekturstudiums ist, dass parallel zum Studium das Zertifikat „EnergieberaterIn für den Gebäudebestand“ erworben werden kann.

Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden eigene Sichtweisen und Strategien entwickeln und erproben können, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu bewirken. Auch die kommunikativen Kompetenzen sollen gestärkt werden. Das breit aufgestellte Studium hat zudem das *„Ziel, den Studierenden neben dem fachspezifischen Wissens- und Methodenspektrum auch Einblicke in gesellschaftliche Zusammenhänge und ihre Rückwirkungen auf die Architektur zu vermitteln“* (Band I, S. 12)

Die Ziele sind adäquat ausformuliert. Jedoch gibt es keine verbindliche Quelle, an der Studieninteressierte und Studierende darüber informiert werden. Dies sollte ergänzt werden. Dafür bieten sich die Prüfungsordnung, ein Vorwort zum Modulhandbuch und schließlich – rein deklaratorisch – auch die Webseite der Hochschule an.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Nach einem Erfüllung der Zugangsbedingungen und dem fakultativen Vorkurs beginnt das Studium im ersten Jahr mit der Grundlagenvermittlung. Die Studierenden erwerben grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den unterschiedlichen Facetten der Architektur. Im zweiten Studienjahr erweitern sie ihr fachliches Wissen und erarbeiten sich in der Aufbauphase berufsorientierte Fähigkeiten mittels projektorientierten Arbeitens. Das dritte Studienjahr steht im Zeichen der Verknüpfung unterschiedlicher Wissensgebiete. Hier arbeiten die

Studierenden bereits an komplexen Studienprojekten.

Während die ersten beiden Semester überwiegend in festen Studiengruppe mit ca. 25 Studierenden unterrichtet werden, können die Studierenden ab dem dritten Semester unter einander entsprechenden Parallelveranstaltungen wählen und sich so ihre Gruppen selbst bilden.

Die grobe Einteilung des Studiums in Modulgruppen und ihr Umfang im Studium wurde bereits im Kapitel 1.1 erwähnt. Hier soll zur Veranschaulichung die aktualisierte Studienverlaufsgrafik ergänzt werden:

1. Semester	CP	SWS
ENTWERFEN 1	**8**	**6**
Entwerfen und Gestalten 1	8	6
KONSTRUIEREN 1	**8**	**6**
Konstruktives Entwerfen 1	8	6
DARSTELLEN 1	**8**	**6**
Darstellende Geometrie 1	3	2
Analoges Darstellen 1	2	2
Digitales Darstellen 1	3	2
TECHNIK 1	**4**	**4**
Baustoffkunde 1	2	2
TWL 1	2	2
THEORIE 1	**2**	**2**
Einführung in Theorie und Geschichte der Architektur	2	2
	30	24

2. Semester	CP	SWS
ENTWERFEN 2	**8**	**6**
Entwerfen und Gestalten 2	8	6
KONSTRUIEREN 2	**7**	**5**
Konstruktives Entwerfen 2	7	5
DARSTELLEN 2	**7**	**6**
Darstellende Geometrie 2	2	2
Analoges Darstellen 2	3	2
Digitales Darstellen 2	2	2
TECHNIK 2	**6**	**6**
Baustoffkunde 2	2	2
TWL 2	2	2
Bauphysik 1	2	2
THEORIE 2	**2**	**2**
Architekturgeschichte 1	2	2
	30	25

3. Semester	CP	SWS
PROJEKT I		
ENTWERFEN 3	**8**	**6**
Entwerfen und Gestalten 3	6	4
Gebäudelehre 1 Ringvorlesung	2	2
KONSTRUIEREN 3	**6**	**4**
Konstruktives Entwerfen 3, TWL	6	4
DIGITALE PLANUNGSMETHODEN	**2**	**2**
PLANUNGS- UND BAUMANAGEMENT 1	**6**	**4**
Plaungs- und Baumanagement 1 (Flächen/Kosten/Honorare)	6	4
TECHNIK 3	**4**	**4**
Energiebedarfsberechnung	2	2
Bauphysik 2	2	2
THEORIE 3	**4**	**4**
Architekturgeschichte 2	2	2
Urbane Studien	2	2
	30	24

4. Semester	CP	SWS
ENTWERFEN 4	**9**	**6**
Entwerfen und Gestalten 4	7	4
Gebäudelehre 2 Ringvorlesung	2	2
KONSTRUIEREN 4	**7**	**4**
Konstruktives Entwerfen 4, TWL	7	4
PLANUNGS- UND BAUMANAGEMENT 2	**6**	**6**
Plaungs- und Baumanagement 2 (Ausführungsplanung)	4	4
Konstruieren 3a Ausführungsplanung	2	2
TECHNIK 4	**4**	**4**
TGA 5 Gruppen a 2 SWS + 2 SWS VL	4	4
THEORIE 4	**4**	**4**
Architekturgeschichte 3	2	2
Bau- und Planungsrecht	2	2
	30	24

5. Semester	CP	SWS
PROJEKT II		
KONSTRUIEREN 5	**10**	**7**
Konstruktives Entwerfen 5	6	5
Tragwerksentwurfs (mit Beratung)	2	1
Integration Energie- und Gebäudetechnik	2	1
STÄDTEBAU	**10**	**7**
Städtebauliches Entwerfen	8	5
Freiraumplanung	2	2
THEORIE 5	**4**	**4**
Architekturtheorie	2	2
Architekturtheoretisches Seminar	2	2
WPM	6	6
	30	24

6. Semester	CP	SWS
Kurzprojekte	**8**	**6**
Stegreif	2	2
Kurzprojekt	6	4
Konzepte und Methoden	**4**	**2**
WPM	6	4
BACHELORARBEIT	12	
	30	12

Das Konzept erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen, die durch die eigenen Zielsetzungen formuliert werden und diejenigen, die allgemein an ein solches Studienprogramm gestellt werden. Als Schwachpunkt erwies sich jedoch der Umstand, dass die „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ (als Akkreditierungskriterium) auch seiner Ausprägung, Einblicke in gesellschaftliche Zusammenhänge und ihre Rückwirkungen auf die Architektur erlangen zu können, keinen sichtbaren Niederschlag im Curriculum gefunden hat. Auch das Thema Stadterneuerung hat (außer in einem Modul im fünften Semester) keine Ausprägung im Konzept und damit insgesamt eher zu wenig Raum gefunden. Positiv hingegen wird der Einstieg im ersten Semester über das von der Hochschule unter dem Titel „Transformation“ eingeführten Lehrkonzept bewertet, das sowohl inhaltlich wie in Bezug auf die Gruppendynamik und die Identifikation mit dem Studiengang von Studierenden, Mitarbeitern wie Professoren unsisono als gelungen betrachtet wird.

Aus Sicht der Modularisierung und zulasten einer guten Transparenz sind die als „Container-Module“ ausgeprägten Wahlfachangebote eher bedenklich. In formaler Hinsicht ist dadurch eine Anrechnungsfähigkeit (in beide denkbaren Richtungen) erschwert. In praktischer Hinsicht begrüßt die Gutachtergruppe allerdings die Flexibilität und die vielfältigen Wahlmöglichkeiten, die auch ohne eine explizite Angebotsgarantie in der Praxis doch fast alle ständig angeboten werden können. Als günstig erweist sich auch der Umstand, dass mit dem „Kon-

zepte und Methoden“ -Modul im letzten Semester eine gezielte Vorbereitung auf die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (der Abschlussarbeit) hingewirkt werden kann, während die übrigen Theorie-Module architekturtheoretische Erörterungen erlauben.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, spezifische Module in Gestaltungslehre auszuweisen, bzw. die Modulbeschreibungen dahingehend zu spezifizieren, so dass klar erkennbar wird, in welchen Modulen gestalterische Grundlagen unterrichtet werden.

2.3 Studierbarkeit

Die Elemente der Studierbarkeit sind für beide Programme bereits im allgemeinen Kapitel 1.3 dargestellt und bewertet.

Spezifisch für das Bachelorprogramm soll hier nur ergänzt werden, dass für die außergewöhnlich umfangreichen Klausuren im Modul Bauphysik auffielen. Weil in dieser Prüfung mehrere Teilgebiete zusammenfließen sei die Klausur nicht anders zu bemessen, ohne auf Teilgebiete verzichten zu müssen. Bei Evaluationen sei dieser Umstand auch nie besonders hervorgehoben worden. Auch die Studierenden, die selbst dazu befragt wurden, äußerten keine Einwände gegen die anspruchsvolle, aber angemessene Prüfung.

Positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe, dass nach ihrem Eindruck die Neustrukturierung und Hervorhebung bestimmter Inhalte im fünften Semester auch im Sinne guter Studierbarkeit gelungen ist.

2.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel. 1.5.

3. Architektur (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Aufbauend auf einem vorangegangenen Bachelorstudium Architektur vermittelt das Masterprogramm breit angelegte Qualifikation und zielt auf ein generalistisch orientiertes Berufsbild.

Der erfolgreiche Abschluss des konsekutiven Masterstudienganges führt nach einer Praxiszeit zur Berufsbefähigung als Architekt entsprechend der Architektengesetze der Bundesländer und der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Absolventen sollen mit dem Studium demgemäß für Tätigkeiten in führenden Positionen von Architekturbüros, in der Bauindustrie, im Baugewerbe und in der Bauverwaltung ausgebildet werden oder nach entsprechender Praxis als selbstständige Architekten tätig sein können. Zugleich steht der Zugang zum höheren Dienst offen.

Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten und sind deshalb promotionsberechtigt und dann für Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich prädestiniert. Damit geht auch eine weitere Persönlichkeitsentwicklung einher, die jedoch nicht als ausdrückliches Ziel des Programms ausformuliert wurde. Eine (weitere) Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement fehlt in der Dokumentation ebenfalls und sollte ergänzt werden.

Aus den gleichen Gründen wie im Kapitel 2.1 erwähnt, sollten die derart vervollständigten Qualifikationsziele zudem an geeigneter Stelle mit Bindungswirkung veröffentlicht werden.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Masterstudium lässt sich in zwei Studienphasen gliedern: im ersten Studienjahr erweitern die Studierenden ihr Fachwissen und verknüpfen es durch Arbeit an komplexen Entwurfsprojekten. Im zweiten Studienjahr erproben und vertiefen sie ihre Fähigkeiten in individueller Projektarbeit und schaffen dadurch eine praxisnahe Arbeitssituation. Das im letzten Studienjahr vorgesehene Entwurfsprojekt ermöglicht es den Studierenden, sich auf einen individuellen Interessenbereich zu konzentrieren und mehr Erfahrungen in selbstbestimmten Lern- und Arbeitsprozessen zu erwerben.

Als Alternative können die Studierenden das Modul „Internationales Studium“ belegen und so ihre fachlichen und interkulturellen Kompetenzen erweitern. Im vierten Semester erarbeiten die Studierenden ihre Masterarbeit.

Im Verlaufsplan wird die Struktur deutlich:

Metamodul	**1. Semester**	**2. Semester**	**3. Semester**	**4. Semester**
Projekte	MA P.1 Projekt I *Entwurf und Detail*	MA P.2 Projekt II *Nachhaltiger Entwurf*	MA 7.3 Individuelles Entwurfsprojekt oder MA 7.4 Internationales Studium	MA 8.1 Master-Arbeit
SWS / CP	8/12	12/12		
Städtebau und Freiraumplanung	MA 2.1 Städtebau	MA 2.2 Freiraumplanung		
SWS / CP	6/6	9/10		
Theorie des Entwerfens und des Städtebaus	MA 3.1 Theorie I *Stadtbautheorie*	MA 3.1 Theorie II *Architekturtheorie*		
SWS / CP	3/4	3/4	IP/20	
Gestaltung und Architekturdarstellung	MA 6.1 Digitale Architektur-darstellung		MA 7.1 Wahlpflicht-modul SL	
SWS / CP	4/6		WPM/6	
Wahlpflichtmodule & Master-Arbeit	MA 7.1 Wahlpflicht-modul SL	MA 7.2 Wahlpflicht-modul PL	MA 7.2 Wahlpflicht-modul PL	
SWS / CP	WPM/2	WPM/4	WPM/4	MA/30
Summe SWS / CP	21+WPM/30	24+WPM/30	IP+WPM/30	MA/30

(Band I, S. 18)

Fürs Studium wird zugelassen, wer die in der Zulassungsordnung festgelegten Kriterien erfüllt und auf der Liste geeigneter Interessenten eine Position erlangt, für die trotz des beschränkten Kontingents noch eine Zulassung erklärt wird. Auf die Prüfung einer besonderen Eignung im Sinne vorher feststehender und konkret formulierter Mindestanforderungen an Befähigungen verzichtet die Hochschule. Dies widerspricht der Landesvorgabe für die Akkreditierung von Masterstudienprogrammen, dies sei aber auf einer Vorgabe des zuständigen Ministeriums zurückzuführen. Die Zulassungsordnung wird dabei ebenso wie die Prüfungsordnung vom Wissenschaftsministerium geprüft, weshalb zu unterstellen ist, dass dieser Einwand zutrifft. Gleichwohl wäre eine echte Eignungsprüfung anhand eines nachvollziehbaren Kriterienkatalogs empfehlenswert.

Schwächen im Konzept zeigen sich nach Ansicht der Gutachtergruppe auch darin, dass „gesellschaftliches Engagement“ weder in den Zielbeschreibungen des Studiengangs noch in den Modulbeschreibungen widerspiegelt. Dabei ist es im Bereich der Architektur ein besonders naheliegendes Befähigungsziel, dass seinen Niederschlag finden sollte. Bei der Begehung wurden auch plastische Beispiele dafür genannt, dass solche Inhalte Gegenstand des Studiums sind. Dann sollte es nicht schwerfallen, diese Aspekte in den Dokumenten zu ergänzen.

Bei der Begehung wurden auch Beispiele für fachgebietsübergreifende Aufgabenstellungen genannt, mit denen die besonderen Synthesen auf Masterniveau geschehen. Gleichzeitig wurden die individuellen Komponenten des Studiums deutlicher, wenngleich das Programm trotzdem als stark gebäudeorientiert zu bezeichnen ist.

Als Empfehlungen möchte die Gutachtergruppe den Vorschlag verstanden wissen, für Wechsler aus anderen Hochschulen gezielt Vorkurse für fehlende Inhalte im Masterprogramm anzubieten. Beispielsweise kommt Gestaltungslehre im Masterprogramm nur unterschwellig vor, was sich als Nachteil für Studierende erweisen kann, die nicht schon den Bachelor an der Jade-Hochschule studiert hatten. Analog zum Bachelorprogramm sollten außerdem Modulziele auf die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit gerichtet werden, denn das Schreiben einer Masterarbeit allein vermittelt diese Fähigkeit nicht im erforderlichen Umfang. Folglich sollte deutlich gemacht werden, in welchen Modulen dies geschieht und wodurch. Ggf. sollte dieses Lerngebiet als eigenständiges Modul ausformuliert werden.

3.3 Studierbarkeit

Aspekte der Studierbarkeit wurden in den vorangegangenen Kapiteln erschöpfend behandelt. Einerseits kann dazu auf das Kapitel 1.3 verwiesen werden. Hinsichtlich der „besonderen Eignung“ von Bewerbern, die auch aus dem Blickwinkel guter Studierbarkeit bewertet werden kann, wird auf das vorangegangene Kapitel 3.2 verwiesen.

3.4 Ausstattung

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzepts
(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.1 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in den Kapiteln 2.1 und 3.1.

In der Zusammenfassung soll die Problematik des fehlenden Büropraktikums hervorgehoben werden, die zur Empfehlung führt, ein solches zu integrieren oder die Zugangsbedingungen zum Masterstudium zu ändern.

Außerdem sollten die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme an geeigneter Stelle veröffentlicht werden; siehe dazu Kapitel 2.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die Programme entsprechen nach Überzeugung der Gutachtergruppe in der vorgelegten Fassung im Wesentlichen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Hiervon abweichend sind die einige Module mit einem Zuschnitt von weniger als fünf ECTS-Punkten. Hierzu verweist der Bericht auf Kapitel 1.2. Die Abweichungen können hingenommen werden.

Das Bachelorprogramm vermittelt 180 ECTS-Punkte in sechs Semestern, weitere 120 Leistungspunkte werden mit dem viersemestrigen Masterstudium angeboten. Die Abschlussarbeiten umfassen 12 bzw. 30 ECTS-Punkte und sind damit innerhalb der zulässigen Bandbreite. Eine Vermischung mit anderen Studiengangssystemen liegt nicht vor. Es wird jeweils nur ein Abschluss vergeben. Die vorgesehenen Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts und Master of Arts (vgl. § 1 I BPO-B bzw. MPO-B) sind zulässig. Im Diploma Supplement (Band II, S. 79 ff.) werden hinreichend präzise Auskünfte über das Studium erteilt. Trotz abweichender Empfehlungen des ECTS Users‘ Guide 2015 (und der KMK) wird eine relative Note weiterhin durch Vergabe einer ECTS-Note vergeben (§ 10 VII BPO-A). Hier sollte eine Anpassung vollzogen werden.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den verschiedenen fachbezogenen Empfehlungen äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2.

§ 4 III BPO-A regelt, dass einem Leistungspunkt der studentische Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugeordnet ist. Dies ist in § 2 II BPO-B für das Bachelorprogramm auf 25 Stunden spezifiziert. Die dazu fehlende Angabe in der MPO-B sollte ergänzt werden.

Beide Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlosse-

ne Studieneinheiten zusammengefasst. Im Bachelorprogramm ist die faktisch völlige Freigabe der Prüfungsleistung nicht befriedigend gelöst, zumal wenn die Anmeldung zur Prüfung verpflichtend ist und nur eine kurze Abmeldefrist besteht.

Bei den Modulbeschreibungen bemerkte die Gutachtergruppe Verbesserungsmöglichkeiten durch aussagekräftigere Formulierungen von Modulzielen und Lehrinhalten. Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung oder der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sollten Lernergebnisse genannt und Lerninhalte ergänzt werden, damit das Modulhandbuch in allen Belangen als gehaltvolles Kompendium für Studierende und Lehrende genutzt werden kann. Die Modulbeschreibungen entsprechen in der vorgelegten Fassung den formalen Vorgaben und enthalten alle zwingend notwendigen Informationen. Ergänzt werden sollte aber zudem die Modulverantwortlichkeit.

§ 15 BPO-A bzw. MPO-A enthält Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie zur Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen. Entsprechend der Strukturvorgaben ist in § 15 IV BPO-A/MPO-A festgelegt, dass außerhochschulische Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu 50 % auf das Studium angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auch im Übrigen entsprechen die Regelungen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention).

Ein Mobilitätsfenster ist in beiden Programmen vorgesehen. Ausgeschlossen ist ein Auslandsaufenthalt zu Studienzwecken aber in anderen Studienabschnitten. Die Modulstruktur, die keine semesterübergreifenden Module vorsieht, ermöglicht einen Wechsel des Studienortes zu jedem Semesterende.

Die landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sind weitgehend erfüllt. Das grundständige Studium ist wissenschaftlich breit qualifizierend und ausgeprägt berufsbefähigend angelegt. Die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Masterstudium wird indes nicht anhand eines absoluten Maßstabs festgestellt. Dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 3.2.

Beide Programme fügen sich sehr gut in das Profil der Hochschule ein und verstärken die profilbildenden Elemente der Fachhochschule, die ihren Ursprung in einer Ingenieurschule hat. Jeder der beiden Abschlüsse eröffnet sowohl den Eintritt in den Arbeitsmarkt bzw. verbessert die Erwerbsmöglichkeiten erheblich.

4.3 Studiengangskonzept
(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.2 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in den Kapiteln 2.2 und 3.2.

4.4 Studierbarkeit
(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.3 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in den Kapiteln 2.3 und 3.3.

4.5 Prüfungssystem
(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Bei sämtlichen Modulen sind die vorgesehenen Prüfungen modulbezogen. Sie dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die – teils alternativ – vorgesehenen Prüfungsformate sind wissens- und kompetenzorientiert. Neben den im Modulhandbuch des Bachelors vorgesehenen Standardformen sind auch abweichende Formen möglich, die sich einer Beurteilung entziehen. Dies gilt auch für die Wahlveranstaltungen, die in die Wahlmodule eingewählt werden können. Der kumulative Einsatz mehrerer Prüfungsformen in einem Modul ist nicht vorgesehen, jedes Modul schließt mit maximal nur einer Prüfungs- oder Studienleistung ab.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 8 XVII BPO-A/MPA-A verankert. Diese Prüfungsordnungen sind bereits in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Gleiches gilt für die Teile B der Prüfungsordnungen.

Normen zum Ausgleich von Nachteilen finden sich auch in den Zulassungsordnungen: beispielsweise legt § 4 ZulO-Ba fest, dass von den Erfordernissen eines Zugangspraktikums aus Gründen einer ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung abgesehen werden kann.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen
(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Weil die Durchführung des Studiengangs vollständig durch die eigene Hochschule abgewickelt werden kann und keine andere Hochschule oder Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt wurde, sind keine akkreditierungsrelevanten Kooperationen zu prüfen.

Die vielfältigen bestehenden Kooperationen mit 18 internationalen Architekturfakultäten können nutzstiftend im Programm eingesetzt werden. *„In den letzten Jahren fand eine Vielzahl an Exkursionen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Fachbereiches statt. Darüber organisiert der Fachbereich gemeinsame Workshops mit ausländischen Hochschulen wie der School of Architecture and Urban Planning (SARUP) der University of Wisconsin Milwaukee, der St. Petersburg State University of Architecture and Civil Engineering (SPUACE), der*

Academie van Bouwkunst an der Hanzehogeschool Groningen sowie der der Universidade Federal Fluminense in Niteroi.“ (Band I, S. 26). Darüber hinaus können Sprachtrainings an ausländischen Hochschulen absolviert werden, auch vom Lehrpersonal.

WEs gibt zahlreiche Teilnahmen von Fachbereichsmitgliedern an baukulturellen Verbänden, Initiativen und Veranstaltungsreihen sowie an Messen und Wettbewerben. … Des Weiteren ist der Fachbereich seit 2009 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB). (Band I. S. 26, 27)

4.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel 1.4 verwiesen.

4.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zum derzeit laufenden Studiengang sind veröffentlicht und stehen zudem auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung. Dazu zählen neben den Prüfungsordnungen (Teil A und B) und dem Modulhandbuch insbesondere die Zulassungssatzung und die Evaluationsordnung. Abgesehen von der Evaluationsordnung waren sie in sinnvoller Ordnung auch den Unterlagen beigefügt.

Die Veröffentlichung der intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme, wie sie im Kapitel 2.1 besprochen wird, soll mit Verweis darauf auch unter diesem Kriterium erwähnt werden.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig

Die Vollzeit-Präsenzstudiengänge stellen kein Studiengang mit einem besonderem Profilanspruch im Sinne des Kriteriums 2.10 dar, wie sich aus einer Handreichung des Akkreditierungsrates (Drs. AR 95/2010) ergibt.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit formuliert. Hierzu gehört insbesondere der Gleichstellungsplan 2016-2018. Unter den Studierenden am Fachbereich Architektur waren in den letzten drei Studienjahren etwa 55 % Frauen. Der auf verschiedenen gesetzlichen Vorgaben beruhende Gleichstellungsauftrag kann daher zunächst als erfüllt betrachtet werden.

Seit 2011 ist die Jade-Hochschule als familiengerechte Hochschule zertifiziert worden, ihr wurde das Siegel „audit familiengerechte hochschule“ vergeben. Das Zertifikat wurde zuletzt 2018 erneuert (Band I, S. 32). Deshalb verkündet sie auf ihrer eigenen Webseite: „*Die Jade Hochschule ist eine familienfreundliche Hochschule, die dafür sorgt, dass alle Hochschulangehörigen Lehren, Lernen und Arbeiten mit den Anforderungen des Familienlebens bestmöglich verbinden können. Dazu gehören flexible Arbeitszeiten und Kinderbetreuungsangebote.“* Für die Studierenden dieser Programme erschienen diese Fragestellungen von eher untergeordneter Bedeutung. In ihrer Hinsicht ist eher interessant, dass sich die Jade-Hochschule auch für eine soziale Öffnung engagiert und *„insbesondere Studierenden der ersten Generation bessere Chancen beim sozialen Aufstieg ermöglicht“.* Die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Studiengang wurden jedoch nicht beziffert.

Chancengleichheit werde zum größten Teil dadurch hergestellt, dass individuelle Studienverläufe ermöglicht werden (vgl. Band I, S. 32). Im Masterstudiengang Architektur soll die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums (gem. § 4 V MPO-B) erleichtert werden.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Fachbereich Architektur

JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

TEIL 2 REAKTIONEN AUF INHALTLICHE KOMMENTARE

Fehlendes Büropraktikum (S. II-3)

Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine praktische Tätigkeit lt. MWK nicht als Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium vorausgesetzt werden kann. Durch praktische Tätigkeiten lässt sich die rechnerische Durchschnittsnote (Zugang Master) verbessern.

Englischsprachige Angebote (S. II-3)

Wir werden uns bemühen die potentiell auf Englisch gehaltenen Veranstaltungen im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

Unbestimmtheit Prüfungsleitungen (S. II-5; II-17)

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfungsarten in der Bachelorprüfungsordnung definiert sind. Der Verweis (* *„Sofern die Prüfungskommission eine Gleichwertigkeit feststellt, können durch die Lehrenden auch andere Arten von Prüfungen (gemäß § 3(2)) rechtzeitig vor Beginn des Semesters festgelegt werden"*) erlaubt zwar eine Änderung der definierten Prüfungsform. Doch bedarf es dafür der Zustimmung der Prüfungskommission. Wir sehen hierin eine sinnvolle Möglichkeit, Ausnahmefälle zuzulassen.

Mindestmodulgröße (S. II-5)

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass wir die Mindestmodulgröße leicht unterschreiten, nehmen das aber in Kauf, weil nur so die Ausgewogenheit der unterschiedlichen Lehrgebiete gewährleistet ist.

Arbeitsbelastung (S. II-6)

Gerade bezüglich der Arbeitsbelastung in den ersten beiden Semestern haben wir bereits Gespräche mit den Lehrenden aufgenommen, um die Arbeitsbelastung zu senken.

Ausstattung Modellwerkstatt (S. II-7)

Die Ausstattung der Modellwerkstatt wird sich in naher Zukunft verbessern. Ca. 100.000 Euro werden in die Anschaffung neuer Geräte investiert.

Qualitätssicherung / Fragebögen (S. II-8/9)

Fachbereich Architektur

JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

Die Anregung für die spezifische Befragung von Studierenden der Architektur als auch den Alumni wird für die Weiterentwicklung des „StuBef" Studierendenbefragung aufgenommen. Auch wird die Anregung zur Durchführung regelmäßiger Selbstbeschreibungen positiv aufgenommen. Wir werden intern geeignete Maßnahmen diskutieren, um die Qualitätssicherung in diesem Punkt voranzubringen.

Wir nehmen die Ideen zur Selbstevaluierung und Reflexionsschleifen auf. Im SS 2019 ist ein Fachbereichsgespräch zur Frage der Qualitätsverbesserung geplant.

Kommunikation (S. II-10)

Wir werden unsere Webpräsenz in Zukunft im Sinne einer besseren Vermittlung der Ziele der Studienangebote verbessern.

Gesellschaftliche Zusammenhänge (S. II-11, II-13-15)

Wir akzeptieren die Kritik an den nicht ausreichend im Curriculum vorhandenen Lehrangeboten, die Kompetenzen der kritischen und produktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Themen fördern. Daher werden wir versuchen, diese Themen und entsprechende wissenschaftliche Methoden auf drei Ebenen zu verankern:
1. Mittels des „Architekturtheorie" Moduls im 5. Semester BA
2. Mittels regelmäßig wiederkehrender Wahlpflichtangebote
3. Mittels einer verstärkten Insistenz auf gesellschaftliche Themen in Entwurfsstudios

Wissenschaftliches Arbeiten (S. II-15)

Wir werden die Modulbeschreibung für MA 3.1 Theorie I und Theorie II verändern und die Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens in die Modulbeschreibung aufnehmen.

Relative Note / ECTS Note (S. II-16)

Die zusätzliche Ausweisung der Gesamtnote als relative ECTS-Note wird im Teil A der Prüfungsordnung geregelt. Diese von der Hochschule verantwortet, liegt also nicht im direkten Kompetenzrahmens des Fachbereichs Architektur. Wir werden diesen Punkt jedoch an die Hochschulleitung weiterleiten.

Studentischer Arbeitsaufwand Master Prüfungsordnung (S. II-16)

Die Angaben wurden bereits für die Masterprüfungsordnung korrigiert.